



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-162/017/7901/2021-10
Dr.med. A. B.

Wien, 24.11.2021
Zah (Pet)

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Föger-Leibrecht über die Beschwerde der Frau Dr.med. A. B. vom 26.03.2021 gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 16.02.2021, Zl. ..., betreffend Antrag auf Gewährung der dauernden Invaliditätsversorgung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.09.2021,

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang und Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin war laut Eintragung in der Ärzteliste vom 09.11.2015 bis 30.04.2016 als Ärztin für Allgemeinmedizin im Krankenhaus C. tätig. Seit 01.05.2016 ist die Beschwerdeführerin als außerordentliches Mitglied in die Ärzteliste eingetragen.

Die Beschwerdeführerin stellte am 28.07.2016 einen Antrag auf Gewährung einer befristeten Invaliditätspension „für die Zeit von 1.10.2015 PVA bzw. 30.4.2016 bis 31.1.2017“ sowie einen Antrag um Zuerkennung der dauernden Invaliditätsversorgung ab „30.4.2016 Ende des Dienstverhältnisses bzw. 1.10.2015 Zuerkennung der Pension d. PVA“.

Mit Schreiben vom 7.9.2016 legte die Beschwerdeführerin weitere Unterlagen betreffend ihren Gesundheitszustand vor:

- Patientenbrief vom 29.9.2015 des Wiener KAV, Otto Wagner Spital, psychiatrische Abteilung
- Patientenbrief vom 17.11.2015 des Wiener KAV, Otto Wagner Spital, psychiatrische Abteilung
- Diagnosebericht vom 24.9.2009 des AKH Wien, Universitätsklinik für Psychiatrie und Physiotherapie, Klinische Abteilung für Biologische Psychiatrie
- Diagnosebericht vom 20.5.2009 des AKH Wien, Universitätsklinik für Psychiatrie und Physiotherapie, Klinische Abteilung für Biologische Psychiatrie
- Entlassungsbericht vom 27.11.2007 des AKH Wien, Universitätsklinik für Psychiatrie und Physiotherapie, Klinische Abteilung für Biologische Psychiatrie
- Ärztlicher Befundbericht vom 7.9.2016 von Univ. Prof. Dr. D. E., Facharzt für Psychiatrie u. Psychotherapeut. Medizin

Mit Bescheid der PVA vom 17.02.2016 wurde der Beschwerdeführerin eine dauernde Berufsunfähigkeitspension ab 01.10.2015 zuerkannt. Diesem Antrag ging eine Begutachtung durch Dr. F. G. am 12.11.2015 voran, in welcher die Gewährung der Berufsunfähigkeitspension empfohlen wird, da die Beschwerdeführerin nicht ausreichend belastbar und nicht in der Lage sei, ihren Beruf als Ärztin nachzugehen. In diesem Gutachten ist festgehalten, dass die Beschwerdeführerin seit 15.08.2015 arbeitslos sei. Zum Zeitpunkt dieser Begutachtung, und zwar von 09.11.2015 bis 30.04.2016 war die Beschwerdeführerin im Krankenhaus C. als Ärztin für Allgemeinmedizin tätig. Die

Beschwerdeführerin bezog für diesen Zeitraum rückwirkend eine Berufsunfähigkeitspension der PVA und das Gehalt aufgrund der Anstellung bei C.. Aus diesem Grund erfolgte auch eine Kürzung der Berufsunfähigkeitspension.

Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 20.12.2016 wurde der Antragstellerin auf Grund ihres Antrages vom 28.07.2015 die vorläufige Invaliditätsversorgung gemäß §§ 18 und 19 der Satzung ab 01.05.2016 in der Höhe von 552,80 Euro brutto monatlich zuerkannt. Es wurde ausgesprochen, dass nach Abrechnung und Begleichung und Rechtskraft der Fondsbeiträge 2015 und 2016 die endgültige Invaliditätsversorgung ermittelt und festgesetzt würde. Im Weiteren wurde im Spruch des Bescheides festgehalten, dass eine Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit dem Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien unverzüglich zu melden sei. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid vom 20.12.2016 wurde der Beschwerdeführerin eine endgültige Invaliditätspension wegen dauernder Berufsunfähigkeit gemäß §§ 18 und 19 rückwirkend ab 01.05.2016 in der Höhe von 556,70 Euro brutto monatlich zuerkannt. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien mit der Begründung, dass ihr laut PVA und Antragsformular seit 01.10.2015 rückwirkend eine Berufsunfähigkeitspension zustehen würde. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 16.10.2020, ZI. VGW-162/006/9948/2019 wurde die Beschwerde abgewiesen, da mit dem angefochtenen Bescheid lediglich über den Zeitraum ab 01.05.2016 abgesprochen, nicht jedoch über den beantragten Zeitpunkt vom 01.10.2015 bis 30.04.2016. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung einer Invaliditätsversorgung für den Zeitraum 1.10.2015 bis 30.4.2016 sei noch offen und sei darüber in einem weiteren Verfahren abzusprechen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Gewährung der dauernden Invaliditätsversorgung gemäß § 18 der Satzung für den Zeitraum 01.10.2015 bis 30.4.2016 abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der nunmehrigen Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 19.02.2019 eine endgültige Invaliditätspension wegen dauernder Berufsunfähigkeit ab dem 01.05.2016 in der Höhe von 556,70 Euro brutto monatlich zuerkannt worden sei. Da die Antragstellerin den Zeitnachweislisten und ihren eigenen Angaben zufolge im Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.04.2016 ihren Beruf ausgeübt habe und lediglich

11 Krankenstandstage gehabt hätte, würden im Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.04.2016 weder die Voraussetzungen für eine dauernde Invaliditätsversorgung noch eine befristete Invaliditätsversorgung vorliegen.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde führt der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass die Ansicht der belangten Behörde, dass aufgrund der Tätigkeit der Beschwerdeführerin bis 30.04.2016 Berufsunfähigkeit nicht vorgelegen habe, nicht zutreffend sei. Sowohl die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien als auch die entsprechenden Bestimmungen des ASVG setzen als Voraussetzung für die Gewährung der Invaliditätsversorgung den Eintritt der Berufsunfähigkeit voraus. Der Beschwerdeführerin sei mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 17.02.2016 ab 01.10.2015 die Berufsunfähigkeitspension für die Dauer der Berufsunfähigkeit zugesprochen worden. Die Beschwerdeführerin gelte daher seit 01.10.2015 als berufsunfähig. Dass die Beschwerdeführerin auf Kosten ihrer Gesundheit die Tätigkeit eingeschränkt weiter ausgeübt habe, vermag an der objektiv eingetretenen Berufsunfähigkeit nichts zu ändern. Aus den vorgelegten Zeitnachweislisten ergebe sich überdies, dass die Beschwerdeführerin nicht voll arbeitsfähig gewesen wäre.

Über Aufforderung des erkennenden Gerichts erstattete die belangte Behörde mit Schreiben vom 05.07.2021 eine Stellungnahme und führte nach Wiedergabe des Sachverhalts und der bezughabenden Rechtsvorschriften im Wesentlichen aus, dass die Invaliditätsversorgung nur unter der Voraussetzung gewährt werde, dass eine Berufsunfähigkeit vorliege. Werde der beruflichen Tätigkeit weiter nachgegangen, so liege laut Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien definitionsgemäß keine Berufsunfähigkeit vor. Berufsunfähigkeit sei vielmehr mit der Nichtausübung der ärztlichen Tätigkeit gleichzusetzen. Auch der Leistungsfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit liege jedenfalls nicht vor, wenn diese weniger als drei Monate andauere. Die Beschwerdeführerin habe im Zeitraum 01.10.2015 bis 30.04.2016 einen Beruf ausgeübt und lagen in diesem Zeitraum weder die Voraussetzungen für die dauernde noch die vorübergehende Invaliditätsversorgung vor.

Dazu erstattete der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 05.08.2021 eine Stellungnahme und weist darauf hin, dass sich weder in § 18 noch an anderer Stelle der Satzung des Wohlfahrtsfonds eine Bestimmung des Inhalts, dass Berufsunfähigkeit (nur) vorliege, wenn der beruflichen Tätigkeit nicht nachgegangen werde. Vielmehr sei die Berufsunfähigkeit gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien aufgrund der vom Fondsmitglied beizubringenden fachärztlichen Befunde festzustellen. Es sei aus der im Akt einliegenden fachärztlichen Stellungnahme von Dr. D. E. vom 07.09.2016 ersichtlich, dass bei der Beschwerdeführerin wegen der Schwere der Erkrankung im Jahr 2015 eine Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden sei, wobei die Beschwerdeführerin „derzeit und auf Dauer nicht arbeitsfähig ist“. § 18 der Satzung setzt voraus, dass Berufsunfähigkeit eingetreten sei. Eintritt der Berufsunfähigkeit sei jedoch objektiv vom Herabsinken der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des Pensionswerbers zu messen. Sinke die Leistungsfähigkeit des Pensionswerbers derart ab, dass er objektiv gesehen nicht mehr in der Lage sei, seinen Beruf auszuüben, liege Berufsunfähigkeit vor. Dass der Pensionswerber ungeachtet der eingetretenen Berufsunfähigkeit auf Kosten seiner Gesundheit die Tätigkeit noch weiter eingeschränkt ausgeübt habe, vermag an der objektiv eingetretenen Berufsunfähigkeit nichts zu ändern. Ausgehend davon, dass die Voraussetzungen für die Invaliditätsversorgung nach der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien und der Bestimmungen des ASVG ident seien, gelte die Beschwerdeführerin auch nach der Satzung der Ärztekammer für Wien seit 01.10.2015 als berufsunfähig.

Am 28.09.2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, zu der der Beschwerdevertreter ladungsgemäß erschienen ist.

Diese Feststellungen sind im Wesentlichen unstrittig. Seitens der Beschwerdeführerin wird geltend gemacht, dass die Berufsunfähigkeit objektiv festgestellt wurde und zur Gewährung einer dauernden ASVG Pension ab 01.10.2015 geführt hat. Es sei daher auch die Invaliditätsversorgung ab 01.10.2015 zu gewähren.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien lauten wie folgt:

„Invaliditätsversorgung

§ 18 (1) Die Invaliditätsversorgung ist bei Eintritt des Ereignisfalles der dauernden Berufsunfähigkeit zu gewähren, sofern das Fondsmitglied bei Eintritt des Ereignisfalles das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Invaliditätsversorgung ist bei Eintritt des Ereignisfalles der vorübergehenden Berufsunfähigkeit zu gewähren.

(2) Die Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit besteht aus der:

- a) Grundleistung,*
- b) Ergänzungsleistung,*
- c) Zusatzleistung.*

(3) Die Invaliditätsversorgung wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit besteht aus der:

- a) Grundleistung,*
- b) Ergänzungsleistung.*

(4) Die dauernde oder vorübergehende Berufsunfähigkeit ist auf Grund der vom Fondsmitglied bei-zubringenden fachärztlichen Befunde und falls erforderlich auf Grund einer von einem Vertrauensarzt vorgenommenen Untersuchung des in Betracht kommenden Fondsmitgliedes festzustellen. Die Invaliditätsversorgung wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit kann nur gewährt werden, wenn der Antrag hierzu während der Berufsunfähigkeit eingebracht wird. Der Verwaltungsausschuss kann bei nachgewiesenem Vorliegen besonderer Gründe von diesem Erfordernis absehen. Der Leistungsfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn diese weniger als drei Monate andauert.

(5) Dauert eine an sich ärztlich festgestellte vorübergehende Berufsunfähigkeit länger als der Zeitraum, für den nach dieser Satzung Krankenunterstützung zu gewähren ist, so kann je nach Art des Falles entweder die Altersversorgung oder die Invaliditätsversorgung gewährt werden.

(6) Bei Zuerkennung der Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit kann der Verwaltungsausschuß bestimmen, daß das weitere Vorliegen der dauernden Berufsunfähigkeit durch eine vertrauensärztliche Untersuchung überprüft wird.

(7) Bei Zuerkennung der Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder vorübergehender Invalidität sind bereits gewährte Leistungen aus dem Titel der Krankenunterstützung gemäß § 27 Abs.2 lit.a) in Anrechnung zu bringen."

Die Beschwerdeführerin nimmt trotz gutachterlich festgestellter Berufsunfähigkeit am 09.11.2015 wieder ihre ärztliche Tätigkeit auf. Seitens der Beschwerdeführerin wird eingewendet, dass sie weiter arbeiten wollte und einen Versuch unternommen hat, weiterhin ärztlich tätig zu sein. Es war sohin die freie Entscheidung der Beschwerdeführerin, trotz festgestellter Berufsunfähigkeit noch bis 30.04.2016 als Ärztin, wenn auch nur eingeschränkt, tätig zu sein. Mit Aufnahme der Tätigkeit ab 09.11.2015 liegt jedoch die Berufsunfähigkeit nicht vor. Ex definitione liegt die Berufsunfähigkeit dann vor, wenn der Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies wurde der Beschwerdeführerin zwar mit einem ärztlichen Gutachten attestiert, durch ihre Entscheidung, wieder beruflich tätig zu sein, beseitigt sie selbst die Voraussetzung für die Gewährung der Invaliditätspension und waren damit die Voraussetzung für die Gewährung einer dauernden Invaliditätsversorgung im Zeitraum der Berufsausübung nicht gegeben. Im Zeitraum 01.10.2015 bis 08.11.2015 war die Beschwerdeführerin arbeitslos gemeldet und hat die Beschwerdeführerin ihren Beruf nicht ausgeübt. Gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung liegt der Leistungsfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit nicht vor, wenn die Berufsunfähigkeit weniger als 3 Monate dauert. Diese Voraussetzung liegt für den Zeitraum 01.10.2015 bis 08.11.2015 nicht vor, weshalb auch keine vorübergehende Berufsunfähigkeitspension für diesen Zeitraum zu gewähren war.

Es war der Entscheidung der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass laut Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien weder die Voraussetzungen für die Gewährung einer vorübergehenden noch einer dauernden Invaliditätsversorgung vorliegen. Der Vollständigkeit halber ist noch folgendes auszuführen: Wengleich die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung über die Aussetzung der dauernden Invaliditätsversorgung enthält, so ist aus dem Zusammenhang und zur Vermeidung von Missbräuchen und insbesondere aus der Verpflichtung des § 35 im 5. Abschnitt der Satzung festzustellen, dass bei Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit die Invaliditätsversorgung nicht weiter zu gewähren ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Föger-Leibrecht